



FACHBEREICH

Bundesfamilienkasse

THEMATIK

**Änderung in der Lohnsteuerbescheinigung ab 2018: Fehlende Ausweisung von
ausgezahltem Kindergeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem Kalenderjahr 2018 darf das von der Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt ausgezahlte Kindergeld nicht mehr in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eLStB) ausgewiesen werden. Zeile 33 („ausgezahltes Kindergeld“) der eLStB bleibt daher leer.

Im Rahmen der Familienkassenreform sollen die Familienkassen des Bundes bei der Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit konzentriert werden. Um dabei ein Ungleichgewicht bei der Zerlegung des Kindergeldes auf die Bundesländer zu vermeiden, hat die Bundesregierung beschlossen, ab 2018 die Refinanzierung des vom BVA für sich und seine Kundenbehörden ausgezahlten Kindergeldes umzustellen. In der Folge darf das BVA die ausgezahlten Beträge nicht mehr auf der eLStB ausweisen.

Für die Kindergeldberechtigten ergeben sich daraus keine Nachteile. Der Kindergeldanspruch kann von Ihnen wie bisher bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage Kind (Zeile 6, Kennziffer 15) eingetragen und vom Finanzamt für den Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden.

Die Kindergeldberechtigten, die im Jahr 2018 mindestens einen Monat Kindergeld erhalten haben, erhalten in ihren Bezügemitteilungen folgende Mitteilung:

„Ab 2018 darf das von der Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt ausgezahlte Kindergeld nicht mehr in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eLStB) ausgewiesen werden. Für Sie entstehen dadurch keine Nachteile. Der Kindergeldanspruch kann von Ihnen wie bisher bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage Kind (Zeile 6, Kennziffer 15) eingetragen und vom Finanzamt für den Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden.“

Die Mitteilung ist im Personalabrechnungsverfahren PVS für die Monate Dezember 2018 und Januar 2019 enthalten, im Personalabrechnungssystem SASPF ist dieser Hinweis in den Bezügemitteilungen für Januar 2019 ausgewiesen.

Mit eventuellen Fragen richten Sie sich bitte an die Bundesfamilienkasse und nicht an die Bezügereferate.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesfamilienkasse